

Regierungsratsbeschluss

vom 27. März 2007

Nr. 2007/488

Gemeinde Etziken: Periodische Wiederinstandstellung von Entwässerungen, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Etziken ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Kosten von 56'000 Franken zur periodischen Wiederinstandstellung (PWI) ihrer Entwässerungsanlagen.

2. Erwägungen

Die landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen (Drainagen) in der Gemeinde Etziken wurden um 1942 im Gebiet Fuchsacher-Rütenen und um 1960 mit der Güterzusammenlegung Etziken-Hüniken erstellt. Diese Anlagen müssen regelmässig unterhalten und gereinigt werden.

Das vom Ingenieurbüro Widmer Hellemann + Partner ausgearbeitete Projekt umfasst in einer ersten Etappe eine Zustandskontrolle. Im Sinne einer PWI-Massnahme sollen 14 km Haupt- und Sammelleitungen gespült sowie rund 9 km Leitungen mit Kanalfernsehen geprüft werden. Die Gesamtkosten sind auf 56'000 Franken veranschlagt; davon sind rund 52'000 Franken beitragsberechtigt. Gestützt auf das Ergebnis soll später ein Projekt mit den notwendigen Drainageergänzungen ausgearbeitet und öffentlich aufgelegt werden.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig sowie zur Sicherung des Werkes und der Fruchtfolgeflächen notwendig. Es beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 52'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 23% oder 11'960 Franken zuzusichern. Das Bundesamt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, hat einen Bundesbeitrag von 27% in Aussicht gestellt.

Die Arbeiten werden an die am günstigsten offerierende Firma Bolliger AG, Grenchen, vergeben.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12)

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert. Die Arbeiten werden genehmigt.

- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 52'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 23%, im Maximum 11'960 Franken bewilligt.
- 3.3 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2008 gewährt.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Etziken hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
 Amt für Umwelt, Wasserbau
 Amt für Finanzen
 Amt für Finanzen, Finanzausgleich
 Kantonale Finanzkontrolle
 Bundesamt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4554 Etziken
 Widmer Hellemann + Partner, Blüemlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:

„Das Projekt Periodische Wiederinstandstellung von Entwässerungen in der Gemeinde Etziken wird genehmigt.

Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 und 12a NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“